

Sozialhilfebehörde  
4462 Rickenbach

## **MATERIELLE UNTERSTÜTZUNG WOHNUNGSKOSTEN**

### **Kostengrenze**

Für Mietzinse inkl. Nebenkosten werden die effektiven Kosten übernommen, maximal aber die nachstehenden Beträge:

1-Personen-Haushalt	Fr. 1'100.-
2-Personen-Haushalt	Fr. 1 250.-
3-Personen-Haushalt	Fr. 1 400.-
4-Personen-Haushalt	Fr. 1 550.-
5-Personen-Haushalt	Fr. 1 700.-
6-Personen-Haushalt	Fr. 1 850.-

Wer in einer Wohnung wohnt, deren Mietzins inkl. NK die Kostengrenze überschreitet, hat sich innerhalb von sechs Monaten nach einer günstigeren Wohnung umzusehen. Widrigenfalls können die Aufwendungen für die Wohnungskosten reduziert werden und die Unterstützung kann angemessen herabgesetzt werden. Je nach Marktlage und Wohnsituation kann von diesen Richtwerten abgewichen werden.

### **Wohnungsendreinigung**

Die Kosten für die Wohnungsendreinigung können nur übernommen, wenn die ausziehende Person aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis) nicht in der Lage ist, die Endreinigung selbst vorzunehmen.

Folgende Entschädigungsansätze werden maximal entrichtet:

1-Zimmer-Wohnung	Fr. 50.-
2-Zimmer-Wohnung	Fr. 75.-
3-Zimmer-Wohnung	Fr. 100.-
Für jedes weitere Zimmer	Fr. 25.-

Höhere Reinigungskosten müssen vom ausziehenden Mieter oder Mieterin übernommen werden.

### **Entsorgungskosten beim Auszug**

Die Entsorgungskosten sind zu belegen, die maximale Entschädigung beträgt jedoch Fr. 60.-

### **Umzugskosten**

Die effektiven Materialtransportkosten werden beim Auszug von derjenigen Sozialhilfebehörde übernommen, die bisher Unterstützungsleistungen erbracht hat. Mindestens zwei Monate vor dem Auszug sind der Sozialhilfebehörde zwei Offerten für den Materialtransport mit dem Antrag um Kostengutsprache vorzulegen. Ohne Kostengutsprache kann die Behörde keine Vergütungen übernehmen. (§ 15 Buchstabe i, SHV)

## **Mietzinsdepot**

Liegt der neue Wohnsitz nicht mehr in der bisherigen Gemeinde, muss ein allfälliges Mietzinsdepot bei der Sozialhilfebehörde am neuen Wohnort beantragt werden (§ 15 Buchstabe a, SHV)

Beschlossen an der Sitzung vom 21.10.2014 Gültig ab 1. Januar 2015.

Präsidium  
Matthias Huber

Aktuarat  
Marco Geu